

# Satzung



Oberbayerischer  
Dart  
Verband  
(OBDV e.V.)



# Satzung

## des Oberbayerischen Dart Verbandes

in der Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 21.02.2002

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Oberbayerischer Dart Verband“ (OBDV). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e.V.“ Der Oberbayerische Dart Verband, im nachfolgenden kurz OBDV genannt, hat seinen Sitz in München.

Der OBDV ist am 21.02.2002 in München gegründet worden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

### § 2 Zweck und Aufgaben des OBDV

1. Der OBDV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler in Oberbayern auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und zur Pflege der Tradition des Dartsportes.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der OBDV hat insbesondere folgende Aufgaben :
  - a) Pflege und Verbreitung des Dartsportes.
  - b) Durchführung von Oberbayerischen Meisterschaften.
  - c) Abhaltung von Pokalturnieren, Ranglistenturnieren und Ligen.
  - d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition.
  - e) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport.
  - f) Vertretung der oberbayerischen Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber bayerischen und deutschen Behörden und Organisationen.
  - g) gezielte Jugendförderung.
  - h) Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsportes, sofern sie gemeinnützig sind.
  - i) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, insbesondere der bayerischen Dartorganisation in der entsprechenden deutschen Dartorganisation (BDV/DDV).
  - j) Talentförderung

### § 3 Gliederung

Der Verband gliedert sich in :

- a) die Organe des Verbandes
- b) die Mitgliedsvereine
- c) die gemeldeten Mitglieder

### § 4 Mitgliedschaft

Der OBDV unterscheidet ordentliche, fördernde und korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder können nur Vereine von Dartspielern oder Abteilungen von Vereinen werden, die sich in Oberbayern freiwillig zusammengeschlossen haben, deren Ziel die Förderung des Dartsportes ist und mit allen Spielern dem BLSV gemeldet sind.
2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Förderung des Dartsportes interessiert sind.
3. Korporative Mitglieder können alle Organisationen und Verbände werden, deren Zweck und Ziel denen des OBDV nahe stehen und nicht widersprechen.
4. Ehrenmitglieder  
Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Ziele des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Genehmigung eines Aufnahmeantrages, der an das Präsidium des OBDV gerichtet ist, erworben. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Präsidium des OBDV. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder die Satzung, die Ordnung und Beschlüsse des OBDV an. Die Ablehnung ordentlicher Mitglieder bedarf einer schriftlichen Begründung.
2. Gegen den Bescheid kann der Antragsteller und jedes ordentliche Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Einspruch ist mit Begründung bis zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich an dieselbe zu richten, die dann endgültig entscheidet. Diese muss spätestens 3 Monate nach fristgerechtem Einspruch einberufen werden. Wird die Monatsfrist nicht eingehalten, ist der Beschluss unanfechtbar.
3. Die Ablehnung fördernder und korporativer Mitglieder bedarf keiner Begründung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Streichung
  - d) durch Auflösung
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens 3 Monate vor Geschäftsjahresende per eingeschriebenem Brief erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere wiederholter Verstoß gegen die Satzung, die Sport und Wettkampfordnung oder Beschlüsse der Verbandsorgane, Verletzung der sportlichen Fairness oder Schädigung des Ansehens des OBDV vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig, bis dahin ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Dem Verlangen auf Anhörung ist stattzugeben.
4. Die Streichung als Mitglied erfolgt durch das Präsidium, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung durch das Präsidium nicht innerhalb von einem Monat vom Absenden der Mahnung an voll entrichtet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied nicht zusätzlich bekannt gemacht.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum OBDV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des OBDV's gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) an Veranstaltungen und Versammlungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
  - b) bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben.
  - c) Anträge an die Organe des OBDV zu richten.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a) die Zahl ihrer Mitglieder jährlich bis zum 1. September zu melden und den festgesetzten Beitrag für das folgende Geschäftsjahr gem. § 8 zu entrichten.
  - b) an den Zielen und Aufgaben mitzuarbeiten.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums festgesetzt. Die Beiträge sind grundsätzlich mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Beiträge für fördernde und korporative Mitglieder werden vom Präsidium festgelegt.

## **§ 9 Verbandsorgane**

Die Organe des OBDV sind:

- a) das geschäftsführende Präsidium
- b) das Präsidium
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Sportausschuss
- e) sonstige Ausschüsse

## **§ 10 Geschäftsführendes Präsidium**

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident
  - b) der Vizepräsident
  - c) der Schatzmeister
  - d) beratend der Verbandsgeschäftsführer, der auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Präsidium bestellt wird.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
3. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt insbesondere:
  - a) die Vorbereitung der Sitzung des Präsidiums und der Mitgliederversammlung
  - b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes
  - c) die Verwaltung des OBDV - Vermögens
  - d) die Interessenvertretung des OBDV im BDV
  - e) die vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann. Diese Entscheidung ist dem Präsidium bzw. der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Der Verbandsgeschäftsführer führt im Auftrag und gemäß den Beschlüssen der Organe des OBDV's die laufenden Geschäfte. Er führt die Dienstaufsicht über das Personal. Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Präsidium, im Präsidium und in der Mitgliederversammlung hat der Verbandsgeschäftsführer beratende Funktion.

## § 11 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident
  - b) der Vizepräsident
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Jugendwart
  - e) der Schriftführer
  - f) der Sportwart
  - g) der Pressewart
  - h) bis zu 2 Beisitzer
  
2. Das Präsidium hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es drei Präsidialmitglieder beantragen. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Sitzung.
  
3. Dem Präsidium obliegt insbesondere
  - a) die Beschlussfassung in allen wichtigen sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des OBDV ergeben.
  - b) die Beratung des Haushaltsplanes.
  - c) die Beratung und Beschlussfassung des gesamten der Vorbereitung der Mitgliederversammlung dienenden Materials.
  - d) die Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge gem. § 5.
  - e) die Beschlussfassung über den Ausschluss/Streichung von Mitgliedern.
  - f) die Beitragsfestsetzung für fördernde und korporative Mitglieder.
  - g) die Bildung und Änderung von Ligen und Spielklassen des OBDV. Kann keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung aller Umstände.
  - h) die Bildung von Fachausschüssen und die Berufung ihrer Mitglieder.
  - i) die Entscheidung über eingegangene Beschwerden aller Art und Anregungen aus dem Mitgliederkreis.
  - j) Teilnahme an Sitzungen aller Art auf Antrag der ordentlichen Mitglieder.
  - k) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
  - l) Jedem Präsidialmitglied können vom Präsidium bestimmte Aufgaben zur Bearbeitung und Erledigung übertragen werden.
  
4. Alle vom Präsidium gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Verbandsorgan. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder verbindlich. Der Mitgliederversammlung gehören an :
  - a) die Mitglieder des Präsidiums.
  - b) die Mitglieder der Vereine.
  
2. Die Mitgliederversammlung hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragen. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes.
  - b) Wahl des Präsidiums.
  - c) Entlastung des Vorstandes gem. § 26 BGB.

- d) Abberufung von Präsidialmitgliedern.
- e) Genehmigung des vom Schatzmeisters vorzulegenden Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- g) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium vorgelegt werden.
- h) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Aufnahmebescheide gem. § 5.
- i) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlussbescheide gem. § 6.
- j) Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts.
- k) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- l) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- m) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung.
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- o) Beschlussfassung über die Bestellung des Verbandsgeschäftsführers.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung können von den Organen und den Mitgliedsvereinen gestellt und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der nächsten Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des OBDV eingereicht werden. Die Anträge werden von dieser der Mitgliederversammlung unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 13 Sportausschuss**

1. Dem Sportausschuss gehören an :
  - a) der OBDV - Sportwart
  - b) die Leiter der OBDV-Ligen
2. Dem Sportausschuss obliegt insbesondere:
  - a) die Erstellung, Ergänzung und Änderung der OBDV – Sport- und Wettkampfordnung
  - b) die Überwachung der Ausführung nach der OBDV – Sport- und Wettkampfordnung

## **§ 14 Sonstige Ausschüsse**

Die sonstigen Ausschüsse werden vom Präsidium eingesetzt. Diesen Ausschüssen obliegt insbesondere Aufgaben, die sie nach Maßgabe des Präsidiums wahrnehmen.

## **§ 15 Einberufung der Organe**

Die Einberufung der Präsidiumssitzung und der Mitgliederversammlung des OBDV erfolgt schriftlich mit einer Frist von 28 Tagen durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten oder in ihrem Auftrag durch den Verbandsgeschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In besonderen Fällen kann das geschäftsführende Präsidium und das Präsidium ohne Einhaltung einer Frist telefonisch oder telegrafisch eingeladen werden. Alle anderen Organe des OBDV werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit**

Das Präsidium, der Sportausschuss und die sonstigen Ausschüsse des OBDV sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens der Präsident, Vizepräsident oder Ausschussvorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen in keinem Fall mitgezählt werden.

## § 17 Wahlen

Es werden gewählt:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der Jugendwart
- f) der Sportwart
- g) der Pressewart
- h) die Beisitzer
- i) die Kassenprüfer

Die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer a) bis i) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig mit Ausnahme der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Präsidium angehören. Das Präsidium bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Zur Wahl des Präsidiums ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Stimmzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Der Präsident und der Vizepräsident sind getrennt voneinander zu wählen. Die Wahlen (mit Ausnahme des geschäftsführenden Präsidiums) können offen durchgeführt werden, solange kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.

## § 18 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder des OBDV, der Kommissionen und Ausschüsse außer des Verbandsgeschäftsführers üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung beschließen, soweit die Aufwendungen tatsächlich entstanden sind.

## § 19 Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 2 Ziff. 4 verzeichneten Zwecke und Aufgaben ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

## § 20 Niederschrift

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und Beschlüsse zu fertigen. Sie sind von dem die Sitzungen leitenden Vorsitzenden abzuzeichnen und grundsätzlich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

## § 21 Auflösung

Über die Auflösung des OBDV entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4 Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses Organs auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung. Mit dem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss sind zugleich zwei Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Bayerischen Dart Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.